



Amtliches Bekanntmachungs- und Mitteilungsblatt für die Gemeinde Kressbronn a. B.

Nummer 18

Herausgeber: Andreas Kling • Verlag Schwäbische Zeitung Tettnang

6. Mai 2021



Premiere auf neuer Werftbühne gelungen - Duo „Newphonium“ erhält viel digitalen Applaus

Künstlergagen für Sommerprogramm ist zusammen

Licht aus! Spot an: Die neue Werftbühne in der Halle 1 der Werft1919 hat ihre künstlerische Premiere mit Bravour bestanden. Über 110 Zuhörer und 500 Aufrufe im Nachgang haben am Mittwochabend das Konzert des Duos „Newphonium“ mit Ekaterine Kintsurashvili am Klavier und Klemens Vetter am Euphonium im Internet-Stream verfolgt. „Die Anspannung ist weg und wir sind stolz und happy, dass fast alles reibungslos wortwörtlich über die Bühne gegangen ist“, freute sich Emanuel Unser mit seinen Brüdern Johannes und Julius nach der klangvollen Veranstaltung.

Die vielen Mühen im Vorfeld, die immensen technischen Vorbereitungen, vor allem aber auch die Aufstellung eines Finanzierungsrahmens für ein Kulturprogramm auf der neuen Werftbühne haben sich gelohnt. Am Mittwochabend fiel der erste Vorhang für das Duo „Newphonium“, das neben zeitgenössischen Originalkompositionen für Euphonium und Klavier seine Fans mit barocken Klassikern und romantischen Werken erfreut hat. Aufgrund der Auflagen im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie wurde das Konzert via Internet live in die Wohnzimmer der Zuhörerschaft übertragen. „Die Premiere ist gelungen. Natürlich waren wir alle im Vorfeld angespannt und blickten trotz mehreren Vorproben und technischen Checks nicht sorgenfrei auf den Countdown und Verlauf dieses Abends“, blickt Johannes Unser sichtlich entspannt zurück.

Eigens vor dem Konzert habe man die Künstler aber auch alle anderen Beteiligten freilich auf Corona testen lassen. Schließlich stand für ihn und seine Brüder Emanuel und Julius einiges

auf dem Spiel, hatte man doch im Vorfeld eine Crowdfunding-Aktion ins Leben gerufen, um den derzeit so arg gebeutelten Künstlern entsprechende Gagen bezahlen zu können. „Die Vergütungen für die ersten neun Konzerte haben wir bereits zusammen. Nun werden wir die nächste Etappe angehen und die Gelder, wir reden immerhin noch von rund 19 000 Euro, für die umfangreiche Technik und weitere notwendigen Aufwendungen, sammeln. Immerhin waren beim Premierenkonzert vier professionelle Kameras, eine Drohne, jeweils ein Ton- und Lichtexperte, ein IT-Fachmann für die digitale Absicherung, eine Souffleuse für die Anmoderation sowie Mitarbeiter des Corona-Testzentrums Kressbronn im Einsatz. Mein Dank gilt allen, die uns und somit die heimische und regionale Kultur nicht nur über das Crowdfunding-Modell so tatkräftig unterstützen“, betont Julius.

Auch wenn es während der Veranstaltung hier und da einige kleine technische Unpässlichkeiten gab, blicken die „Werftbuben“ optimistisch in die kommende Kultursaison: „Solche Dinge gehören dazu. Wir lernen nicht aus. Die Zuhörer zu Hause und später hoffentlich auch das Live-Publikum erwartet von Mai bis September spannende und hochwertige Kunst & Kultur im Kulturdenkmal. Neben beliebten Künstlern aus unserer Heimat freuen wir uns, auch überregionale Größen begrüßen zu dürfen. Der große digitale Beifall, den unsere Künstler am Mittwochabend erfahren durften, bestärkt uns, die heimische Kultur weiter und gerne in der Werft 1919 zu stärken und zu fördern“, betonen die Brüder. Infos über das Programm und die Crowdfunding-Aktion der Werft1919 gibt es unter www.werft1919.com

Andy Heinrich, SZ

Amtlicher Teil

Bürger fragen – Bürgermeister antwortet



Warum wird der Biomüll in den Sommermonaten nicht wöchentlich abgeholt?

Bürgermeister: Kaum steigen die Temperaturen, beginnt die Biotonne zu leben. Im Bodenseekreis werden die Biotonnen im zweiwöchigen Takt geleert. Zuständig für die Müllentsorgung ist das Landratsamt Bodenseekreis.

Für die Anzahl der Leerungen gibt es keine bundeseinheitliche oder landeseinheitliche Regelung. Die Abwicklung steht im Ermessen jedes Landkreises. Ich habe mich in dieser Sache jedoch beim Landratsamt mal erkundigt. Dieses hat daraufhin erläutert, dass es durchaus denkbar wäre, eine wöchentliche Leerung vorzunehmen. Allerdings nur dann, wenn alle Haushalte mitwirken. Dies bedeutet, dass alle Haushalte die entsprechenden Mehrkosten tragen müssten. Derzeit wird hier jedoch kein Bedarf gesehen. Berücksichtigen muss man auch, dass die Geruchsprobleme hauptsächlich bei der Bereitstellung zur Abfuhr und bei der Leerung entstehen. Durch mehrere Ab-

führen würden die Geruchsbelästigungen also eher zunehmen. Unter den zunehmenden Geruchsbelästigungen würden die Anwohnerinnen und Anwohner, die Umwelt und das Klima in der Gemeinde zusätzlich leiden. Auch der Madenbildung kann durch eine wöchentliche Leerung nicht entkommen werden. Die Generationszeit der Fliegen beträgt im Sommer lediglich ca. zwei bis drei Tage. Es ist völlig klar, dass es in den Sommermonaten sehr schwer erträglich werden kann. Zur Vorbeugung gibt es allerdings mehrere Empfehlungen des Abfallwirtschaftsamtes: Zum Beispiel die Biotonne an einem schattigen Standort aufstellen, Sammelgefäße im Haushalt häufig leeren, auf Dichtheit der Abfallgefäße achten oder auch problematische Küchenabfälle in Altpapier (auf gar keinen Fall Plastiktüten!) einwickeln. Zusätzlich sollten Abfallgefäße nicht in Innenräumen aufgestellt und Strukturmaterialien wie Grün- oder Gartenabfälle oder Zeitungspapier hinzugegeben werden. Insbesondere Deckel und Rand der Biotonne mit einem mit Essigessenz befeuchteten Tuch abwischen, schreckt Fliegen ab und verhindert so die Eiablage. Wichtig zu wissen ist jedenfalls, dass in der Regel bei starkem Geruch der Biotonne oder Madenbefall keine gesundheitlichen Probleme entstehen. Es handelt sich weitgehend um ein ästhetisches Problem.

Amtliche Bekanntmachungen

Sitzung des Ausschusses für Umwelt und Technik der Gemeinde Kressbronn a. B.

am **Mittwoch, 12.05.2021**
um **17:30 Uhr im Rathaus (Sitzungssaal)**.

Tagesordnung:

- 1 Begrüßung und Informationen des Bürgermeisters
- 2 Bauantrag
Neubau eines Wohngebäudes mit Betriebsleiterwohnung und zwei Ferienappartements auf Flst. Nr. 1935/10, Parkweg
Vorlage: AUT/2021/016
- 3 Bebauungsplan „Gewerbepark Linderhof“
- Vorstellung des Entwurfs der Interessengemeinschaft "Kressbronn'er Gewerbetreibende (Expansion) & Existenzgründer", Vorlage: AUT/2021/014/1
- 4 Einvernehmenserteilungen zu Baugesuchen durch den Bürgermeister, Vorlage: AUT/2021/017
- 5 Verschiedenes

Eine nichtöffentliche Sitzung findet nicht statt.

Kressbronn a. B., 03.05.2021

gez. Daniel Enzensperger

Bürgermeister

Hinweis:

Die öffentlichen Unterlagen zur Sitzung und die gefassten Kurzbeschlüsse zu den jeweiligen Tagesordnungspunkten finden Sie im Sitzungsportal auf der Homepage der Gemeinde Kressbronn a. B.

Zweckverband Abwasserreinigung Kressbronn a. B.-Langenargen

Sitzung des Zweckverbandes Abwasserreinigung Kressbronn a. B.-Langenargen

am **Donnerstag, 20.05.2021**
um **16.30 Uhr in der Festhalle Kressbronn a. B.**

Tagesordnung:

- 1 Begrüßung und Information des Verbandsvorsitzenden
- 2 Bekanntgabe nichtöffentlich gefasster Beschlüsse
- 3 Feststellung des Jahresabschlusses 2020 des Zweckverbandes Abwasserreinigung Kressbronn a. B. – Langenargen
Vorlage: AZV/2021/001
- 4 Aufstockung Betriebsgebäude Schwarz-/Weißbereich - Kostenfeststellung Vorlage: AZV/2021/005
- 5 Prüfung der Bauausgaben der Jahre 2015 – 2019 durch die Gemeindeprüfungsanstalt (GPA) - Vorstellung des Prüfberichts - Bekanntgabe des Abschlusses der Prüfung
Vorlage: AZV/2021/006
- 6 Stand des Forschungsprojekts CoAct Vorlage: AZV/2021/007
- 7 Erweiterung des Belebungsbeckens/Biologie - Information zum aktuellen Stand des Vorhabens Vorlage: AZV/2021/004
- 8 Stand zum Haushaltsvollzug 2021 - Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen
Vorlage: AZV/2021/008
- 9 Verschiedenes

Im Anschluss findet eine nichtöffentliche Sitzung statt.

Kressbronn a. B., 03.05.2021

gez. Daniel Enzensperger
Verbandsvorsitzender

Hinweis:

Die öffentlichen Unterlagen zur Sitzung und die gefassten Kurzbeschlüsse zu den jeweiligen Tagesordnungspunkten finden Sie im Sitzungsportal auf der Homepage der Gemeinde Kressbronn a. B.

Öffentliche Bekanntmachung der Wirksamkeit der 2. Fortschreibung des Flächennutzungsplanes mit integriertem Landschaftsplan

Das Landratsamt Bodenseekreis hat die von der Versammlung des Gemeindeverwaltungsverbandes Eris Kirch-Kressbronn am Bodensee-Langenargen am 11.11.2019 in öffentlicher Sitzung beschlossene 2. Fortschreibung des Flächennutzungsplanes mit integriertem Landschaftsplan in der Fassung vom 29.08.2019 mit Erlass vom 14.01.2021 Az. 20-621.311/Mä auf Grund von § 6 Abs. 1 BauGB mit Maßgaben genehmigt. Der räumliche Geltungsbereich erstreckt sich über das gesamte Gebiet des Gemeindeverwaltungsverbandes Eris Kirch-Kressbronn a. B.-Langenargen und umfasst dabei jeweils die gesamten Gebiete der einzelnen Gemeinden.

Folgende Maßgaben wurden getroffen:

1. Die Ausweisung S7E, geplante Sonderbaufläche "Camping" in Eris Kirch, befindet sich im nördlichen und südlichen Bereich innerhalb eines vom Regionalplan Bodensee – Oberschwaben als Ziel festgelegten Regionalen Grünzuges, welcher nach Plansatz 3.2.2 von Bebauung freizuhalten ist. Darüber hinaus wird er auf diesen Bereichen von einem Plansatz 3.3.2 des Regionalplanes als Ziel ausgewiesenen "Schutzbedürftigen Bereich für Naturschutz und Landschaftspflege" überlagert, welcher von Bebauung grundsätzlich freizuhalten ist. Die Ausweisung steht damit nicht im Einklang mit den regionalplanerischen Vorgaben und ist von der Genehmigung ausgenommen.
2. Die Ausweisung GK1K, geplantes interkommunales Gewerbegebiet "Kapellenesch – Haslach", befindet sich vollständig innerhalb eines im Regionalplan Bodensee – Oberschwaben als Ziel der Raumordnung festgelegten Regionalen Grünzuges, welcher nach Plansatz 3.2.2 von Bebauung freizuhalten ist. Die Ausweisung steht damit nicht im Einklang mit den regionalplanerischen Vorgaben und ist von der Genehmigung ausgenommen.
3. Die Ausweisung S8K, geplante Sonderbaufläche "Parken", ist vollständig von einem im Regionalplan Bodensee – Oberschwaben als Ziel festgelegten Regionalen Grünzug überlagert, welcher nach Plansatz 3.2.2 von Bebauung freizuhalten ist. Zudem wird die Fläche von einem nach Plansatz 3.3.3 als Ziel ausgewiesenen "Schutzbedürftigen Bereich für die Landwirtschaft" überlagert, welcher ebenfalls von Bebauung freizuhalten ist. Die Ausweisung steht damit nicht im Einklang mit den regionalplanerischen Vorgaben und ist von der Genehmigung ausgenommen.
4. Die Ausweisung S9K, geplante Sonderbaufläche "Obstgroßhandlung", ist im nördlichen Bereich von einem im Regionalplan Bodensee – Oberschwaben als Ziel festgelegten Regionalen Grünzuges überlagert, welcher nach Plansatz 3.2.2 von Bebauung freizuhalten ist. Des Weiteren wird die Fläche von einem nach Plansatz 3.3.3 des Regionalplanes als Ziel festgelegten "Schutzbedürftigen Bereich für die Landwirtschaft" überlagert, welcher ebenfalls von Bebauung freizuhalten ist. Die Ausweisung steht damit nicht im Einklang mit den regionalplanerischen Vorgaben und ist von der Genehmigung ausgenommen.
5. Die Ausweisung S10K, geplante Sonderbaufläche "Weinkellerei", liegt innerhalb eines nach Plansatz 3.3.3 des Regionalplanes Bodensee – Oberschwaben als Ziel festgelegten "Schutzbedürftigen Bereich für die Landwirtschaft" und ist daher von Bebauung freizuhalten. Die Ausweisung steht damit nicht im Einklang mit den regionalplanerischen Vorgaben und ist von der Genehmigung ausgenommen.
6. Die Ausweisung GEM1K, geplante Gemeinbedarfsfläche "Lagerfläche", wird von einem nach Plansatz 3.2.2 des Regionalplanes Bodensee – Oberschwaben als Ziel festgelegten Regionalen Grünzug überlagert, welcher von Bebauung freizuhalten ist. Die Ausweisung steht damit nicht im Einklang mit den regionalplanerischen Vorgaben und ist von der Genehmigung ausgenommen.
7. Die Ausweisung G5L, geplante gewerbliche Baufläche, ist vollständig von einem im Regionalplan Bodensee – Oberschwaben als Ziel festgelegten Regionalen Grünzug überlagert, welcher nach Plansatz 3.2.2 von Bebauung freizuhalten ist. Zudem wird die Fläche von einem nach Plansatz 3.3.3 als Ziel ausgewiesenen "Schutzbedürftigen Bereich für die Landwirtschaft" überlagert, welcher ebenfalls von Bebauung freizuhalten ist. Die Ausweisung steht damit nicht im Einklang mit den regionalplanerischen Vorgaben und ist von der Genehmigung ausgenommen.
8. Die Ausweisung GEM2L, Gemeinbedarfsfläche "Lagerfläche", ist vollständig von einem im Regionalplan Bodensee – Oberschwaben als Ziel festgelegten Regionalen Grünzug überlagert, welcher nach Plansatz 3.2.2 von Bebauung freizuhalten ist. Darüber hinaus wird die Fläche von einem "Schutzbedürftigen Bereich für Naturschutz und Landschaftspflege" (Plansatz 3.3.2) überlagert, welcher grundsätzlich von Bebauung freizuhalten ist. Die Ausweisung steht damit nicht im Einklang mit den regionalplanerischen Vorgaben und ist von der Genehmigung ausgenommen.
9. Die Ausweisung Sonderbaufläche "Bund", Langenargen, nimmt vollständig einen Bereich des Landschaftsschutzgebietes "Tettninger Wald mit angrenzender Feldflur zwischen Bodenseeufer und Tettning" (Tettninger Wald) in Anspruch und steht somit in Widerspruch zu dessen Regelungen. Diese Bestandsdarstellung kann im Flächennutzungsplan erst durch Bekanntmachung Rechtskraft erlangen, wenn eine naturschutzrechtliche Ausnahme erteilt oder eine Neuabgrenzung des Landschaftsschutzgebietes durchgeführt wurde und dessen Regelungen somit der Ausweisung nicht mehr entgegen stehen.
10. Die Ausweisung Sonderbaufläche "Camping" südlich von Tunau wird vollständig von einem im Regionalplan Bodensee – Oberschwaben als Ziel festgelegten Regionalen Grünzug überlagert, welcher nach Plansatz 3.2.2 von Bebauung freizuhalten ist. Darüber hinaus wird die Fläche von einem "Schutzbedürftigen Bereich für Naturschutz und Landschaftspflege" (Plansatz 3.3.2) überlagert, welcher grundsätzlich von Bebauung freizuhalten ist. Die Ausweisung steht damit nicht im Einklang mit den regionalplanerischen Vorgaben und ist von der Genehmigung ausgenommen.
11. Die Ausweisung Sonderbaufläche "Camping" im Bereich "Schnaidt" wird vollständig von einem im Regionalplan Bodensee – Oberschwaben als Ziel festgelegten Regionalen Grünzug überlagert, welcher nach Plansatz 3.2.2 von Bebauung freizuhalten ist. Darüber hinaus wird die Fläche

von einem "Schutzbedürftigen Bereich für Naturschutz und Landschaftspflege" (Plansatz 3.3.2) überlagert, welcher grundsätzlich von Bebauung freizuhalten ist. Die Ausweisung steht damit nicht im Einklang mit den regionalplanerischen Vorgaben und ist von der Genehmigung ausgenommen.

Die o. g. Ausweisungen sind im Planteil rot bandiert und durchkreuzt sowie in der Zeichenerklärung und Begründung erläutert und damit von der Genehmigung ausgenommen.

Die Verbandversammlung des Gemeindeverwaltungsverbandes Eriskirch– Kressbronn am Bodensee–Langenargen hat am 29.04.2021 einen Beitrittsbeschluss zu der durch die Maßgaben geänderte 2. Fortschreibung des Flächennutzungsplanes mit integriertem Landschaftsplan gefasst.

Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit gem. § 6 Abs. 5 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

Der Flächennutzungsplan wird mit dieser Bekanntmachung wirksam.

Der Flächennutzungsplan kann einschließlich der Begründung mit Umweltbericht bei den Verbandsgemeinden wie folgt eingesehen werden:

Gemeinde Eriskirch:

Im Rathaus der Gemeinde Eriskirch (Schussenstraße 18, 88097 Eriskirch), Zimmer 15 während der allgemeinen Öffnungszeiten (Mo/Di/Do/Fr 8:00-12:00 Uhr sowie Di 15:30-18:30 Uhr und Do 14:00-16:00 Uhr).

Gemeinde Kressbronn a. B.:

Im Rathaus der Gemeinde Kressbronn a. B. (Hauptstraße 19, 88079 Kressbronn a. B.), Zimmer 22 während der allgemeinen Öffnungszeiten (Mo/Di/Do/Fr 8:00-12:00 Uhr sowie Di 14:00-17:00 Uhr und Do 14:00-18:00 Uhr).

Gemeinde Langenargen:

Im Rathaus der Gemeinde Langenargen (Obere Seestraße 1, 88085 Langenargen), Zimmer 26, 27 oder 28 während der allgemeinen Öffnungszeiten (Mo-Fr 8:00-12:00 Uhr sowie Mi 14:00-17:00 Uhr und Do 14:00-18:00 Uhr).

Aufgrund der aktuellen Pandemie-Situation ist es momentan noch nicht absehbar, ob die Rathäuser frei zugänglich sind. Der Dienstbetrieb der Gemeindeverwaltungen bleibt aber aufrechterhalten, so dass im Falle einer notwendigen Einschränkung die Einsichtnahme in die Unterlagen nach vorheriger terminlicher Absprache mit den Mitarbeitern des Bauamtes

der Gemeinde Eriskirch: unter der Tel.-Nr.: 07541 970-80 oder per E-Mail: info@eriskirch.de

der Gemeinde Kressbronn a. B.: unter der Tel.-Nr.: 07543 9662-35 oder per E-Mail: feick@kressbronn.de

der Gemeinde Langenargen: unter der Tel.-Nr.: 07543 9330-29 oder per E-Mail: hinkel@langenargen.de

möglich sein wird.

Jedermann kann den Flächennutzungsplan mit Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Flächennutzungsplan berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, bei den Gemeinden Eriskirch, Kressbronn a. B. sowie Langenargen einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Zudem ist der Flächennutzungsplan mit Begründung und der zusammenfassenden Erklärung im Internet unter <https://www.gvv-ekl.de/aktuelles> eingestellt und einsehbar.

Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 215 Abs. 1 BauGB eine beachtliche Verletzung der im § 214 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1-3 des BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und/oder ein nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlicher Mangel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde oder dem Gemeindeverwaltungsverband geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Rechtsvorschriften oder den Mangel des Abwägungsvorgangs begründen soll, ist darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Hinweis zur Gültigkeit von Ortsrecht:

Nach § 4 Abs. 4 i.V.m. § 4 Abs. 5 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) gelten Flächennutzungspläne, die unter Verletzungen von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzes zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung der Genehmigung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes verletzt worden sind,
2. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 GemO genannten Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden sind.

Ist eine Verletzung nach § 4 Abs. 4 Satz 2 Nr. 2 GemO geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 GemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Kressbronn a. B., den 30.04.2021

gez. Daniel Enzensperger
Verbandsvorsitzender

Gemeindenachrichten

Verwaltungszentrum Oberdorf bleibt geschlossen

Das Verwaltungszentrum des Gemeindeverwaltungsverbandes Eriskirch-Kressbronn a. B.-Langenargen in der Tettlinger Straße 17, 88085 Langenargen bleibt am Freitag, 14.05.2021 geschlossen. Wir bitten um Beachtung und bedanken uns für Ihr Verständnis!



Textbeiträge an die Redaktion können auch per e-Mail versendet werden an:

seepost@druckamsee.de

Texte im Word-, text- oder RTF-Format, Fotos im jpeg, tif, oder eps-Format

Kressbronner Wochenmarkt an den Feiertagen

Der Kressbronner Wochenmarkt am Donnerstag, den 13.05.2021 (Christi Himmelfahrt) und am Donnerstag, den 03.06.2021 (Fronleichnam) entfällt und kann nach Rücksprache mit den Marktbestückern auch leider nicht verlegt werden. Es wird um Verständnis gebeten.

Der limitierte Obstbrand-Cuvée der „Kressbronner Edelbrenner“ bietet einen aromatischen Genussmoment

Im letzten Jahr entstand der Zusammenschluss der „Kressbronner Edelbrenner“. Im Rahmen der Veranstaltung „Kressbronn brennt“ präsentierten die Mitglieder des Zusammenschlusses die Herstellung von Destillaten und bewiesen ihre Handwerkskunst. Im Winter 2020 folgte die gemeinsame Kreation eines aromatischen Obstbrand-Cuvées, welcher die gesamte Bandbreite des Obstbaus in Kressbronn a. B. beinhaltet. Hierfür verwendeten die „Kressbronner Edelbrenner“ ausschließlich lokale Früchte. Destillate von den edlen Äpfeln der Sorte Cox Orange, Gravensteiner bis hin zum Williams Christ – das alles ist im Cuvée enthalten. Verfeinert wurde mit Quitten- und Sauerkirschbrand.



Der Erlös des Verkaufs wird an die Bürgerstiftung Kressbronn a. B. gespendet. Der Verkauf der limitierten Edition des Obstbrand-Cuvée erfolgt über die Edelbrenner:

Bernd Brugger – Oberdorf,
Dietmar Opitz – Kümmertsweiler,
Uwe Osswald – Gattnau,
Adelbert Rist – Nitzenweiler,
Daniel Strohmaier - Kressbronn a. B.,
Alois Rottmar – Betznau,
Reiner Willmann – Kressbronn a. B.

Ebenso kann der Obstbrand-Cuvée unter der Telefonnummer 0172 8928947 bestellt werden. Die Edelbrenner freuen sich auf Ihre Bestellungen.

Unterstützung für das Naturstrandbad gesucht

Für die Gastronomie im Naturstrandbad in Kressbronn am Bodensee werden dringend Mitarbeiter/innen und Ferienjobber gesucht. Bei Interesse oder auch bei weiteren Fragen bitte melden unter 01632784694.

Abbuchung der Wassergebühren fälschlicherweise ohne Verwendungszweck

Bei der letzten Abbuchung der Wassergebühren kam es systembedingt zu Problemen. Die Gebühren wurden von der Gemeinde Kressbronn a. B. ohne Nennung eines Verwendungszweckes in drei Teilbeträgen abgebucht, da diverse Einstellungen im Programm nicht korrekt waren. Inzwischen wurde das Rechenzentrum beauftragt, diese Einstellungen entsprechend vorzunehmen. Die Gemeinde bittet diesen Fehler zu entschuldigen.

Gemeindebücherei

Gemeinsam raus in die Natur

Jana und Patrik Heck: Ausgebüxt – Mikroabenteurer mit Kindern

Kinder brauchen frische Luft, sie wollen auf Bäume klettern und in Pfützen springen, Dämme bauen und barfuß im Laub wühlen – das weiß doch jeder! Aber seien wir mal ehrlich: Im täglichen Familientohuwabohu ist es gar nicht so leicht, die Zeit und Ideen für solche Abenteuer zu finden.

In diesem Buch warten Jana und Patrick Heck mit zahlreichen Möglichkeiten auf, mehr Natur ins Leben mit Kindern zu bringen, und zeigen, warum es sich immer lohnt, vor die Tür zu treten, dem Grün entgegen. Sie beweisen, dass wir nur wenig Zeit und Vorbereitung investieren müssen, dafür aber glücklich und erfüllt nach Hause kommen.

Regina Stockmann: Trekkingträume für Familien

Gemeinsam raus in die Natur. Weit weg vom Lärm der Zivilisation, der Alltagshektik und dem Überfluss. Sich nur noch um elementare Dinge kümmern und ein bisschen langsamer leben. Draußen sein, kleine Abenteuer erleben, Neues entdecken, in die Sterne gucken, näher zusammenrücken und als Familie ganz viel Zeit miteinander verbringen.

Outdoor-Abenteuer und Trekkingtouren sind auch mit Kindern möglich. Mit ein bisschen Know-How und kreativen Ideen werden sie zu einem besonderen Erlebnis. Infos und Tipps zur Planung und Durchführung von Outdoor-Touren mit Kindern, vom Mikroabenteuer bis zur mehrtägigen Trekkingtour.

Harald Harazim: Naturabenteuer für Kinder

Raus aus dem Haus - rein in die Natur! Für Kinder ist die Natur der spannendste Spielplatz, den man sich nur vorstellen kann. Ob im Garten, auf der Wiese hinter dem Haus, im Wald, an einem Bach, oder sogar in der Nacht oder bei Matschwetter - die Möglichkeiten auf Entdeckungsreise zu gehen sind schier unendlich. „Naturabenteuer für Kinder“ ist randvoll mit familiengerechten Ideen für Aktivitäten unter freiem Himmel.

Eltern erhalten eine Vielzahl einfacher Anleitungen zur Planung unterschiedlicher Naturabenteuer für Kinder und Jugendliche. Die kostenlose GU-App bietet eine Fülle interessanter Bilder, weiterführender Infos und spannender Videos.

Die Bücherei kann nur mit vorheriger Terminabsprache besucht werden. Terminvergabe telefonisch unter 07543 9662-53 von Montag bis Freitag von 9:00 – 12:00 Uhr. Die Ausleihe und Rückgabe über die „Bibliothek für Schlaflose“ ist weiterhin möglich. Medien können über www.kressbronn.de/buch, per E-Mail, buecherei@kressbronn.de und telefonisch zu den oben genannten Zeiten vorbestellt werden. Es wird um zeitnahe Abholung der Medien aus dem Selbstabholer-Schrank gebeten, da momentan sehr viele Bestellungen anfallen.

Am Freitag, 14. Mai (nach Himmelfahrt), ist die Bücherei nicht besetzt, es werden an diesem Tag keine Bestellungen bearbeitet und keine Termine vergeben.